



STADT LIPPSTADT

"ERWEITERTE ABRUNDUNGSSATZUNG"

STADTTTEIL OVERHAGEN

A. FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 BauGB

Erklärung der Planzeichen und textliche Festsetzungen

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

W1 Innerhalb der nach § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2a BauGB - Maßnahmen Gesetz in die „erweiterte Abrundungssatzung“ einbezogenen Wohnaufläufen (W1, W2, etc.) sind ausschließlich Wohngebäude mit

max. 2 Wo = maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

BAUWEISE, BAUGRENZEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

--- Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauVO

■ überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 Abs. 1 BauVO

VERKEHRSLÄCHEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

■ Gehweg

■ Fahrbahn

■ Straßengraben

■ Fuß- und Radweg

■ befahrbarer privater Wohnweg

Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist unverbindlich

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB

○ Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB.

Innerhalb der gekennzeichneten Flächen (F1, F2, etc.) sind für die nach § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2a BauGB - Maßnahmen Gesetz in die „erweiterte Abrundungssatzung“ einbezogenen Wohnaufläufen (W1, W2, etc.) folgende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen:

F1 2-reihige, versetzt gepflanzte, freiwachsende Hecke aus standortgerechten einheimischen Gehölzen mit eingestreuten Einzelbäumen:

a) Pflanzabstand in den Reihen ca. 1,25 m.

b) zu verwenden sind Sträucher 2 x v 80 - 100 cm folgenden Arten:

- | | |
|--------------------|-----------------------|
| Feldahorn | -(Acer campestre) |
| Hainbuche | -(Carpinus betulus) |
| Kornelkirsche | -(Cornus mas) |
| Roter Hartriegel | -(Cornus sanguinea) |
| Haselnuß | -(Corylus avellana) |
| Weißdorn | -(Crataegus monogyna) |
| Liguster | -(Ligustrum vulgare) |
| Faulbaum | -(Rhamnus frangula) |
| Hundrose | -(Rosa canina) |
| Schwarzer Holunder | -(Sambucus nigra) |

c) als eingestreute Einzelbaum ist ein Solitär 150 - 200 cm folgender Arten zu verwenden:

- | | |
|--------------|---------------------|
| Vogelkirsche | -(Prunus avium) |
| Eberesche | -(Sorbus aucuparia) |

F2 mehrreihiges versetzt gepflanztes, freiwachsendes Gebüsch aus standortgerechten einheimischen Gehölzen mit eingestreuten Einzelbäumen:

a) Pflanzabstand in den Reihen ca. 1,25 m.

b) zu verwenden sind Sträucher 2 x v 80 - 100 cm folgenden Arten:

- | | |
|--------------------|------------------------|
| Feldahorn | -(Acer campestre) |
| Hainbuche | -(Carpinus betulus) |
| Kornelkirsche | -(Cornus mas) |
| Roter Hartriegel | -(Cornus sanguinea) |
| Haselnuß | -(Corylus avellana) |
| Weißdorn | -(Crataegus monogyna) |
| Pflaumböschung | -(Elaeagnus europaea) |
| Kreuzdorn | -(Rhamnus catharticus) |
| Liguster | -(Ligustrum vulgare) |
| Faulbaum | -(Rhamnus frangula) |
| Hundrose | -(Rosa canina) |
| Schwarzer Holunder | -(Sambucus nigra) |

c) als eingestreute Einzelbäume sind je ein Solitär 150 - 200 cm folgender Arten zu verwenden:

- | | |
|-----------|-----------------------|
| Feldahorn | -(Acer campestre) |
| Esche | -(Fraxinus excelsior) |

F3 Strüchobstweisse mit standortgerechten einheimischen Wildobstbäumen.

a) Pro 100 qm sind 1 Baum (Solitär 150 - 200 cm) oder 4 Sträucher (3 x v 80 - 100 cm) folgender Arten zu verwenden:

- | | | |
|--------|--------------|---------------------|
| Bäume: | Wildbirne | -(Prunus communis) |
| | Wildapfel | -(Malus sylvestris) |
| | Vogelkirsche | -(Prunus avium) |
| | Eberesche | -(Sorbus aucuparia) |
| | Speierling | -(Sorbus domestica) |

Sträucher: Schwarzer Holunder, Kornelkirsche, Haselnuß, Weißdorn, Schliehe, Brombeere

b) Alternativ können einzelne alle der unter a) genannten Arten durch standortgerechte einheimischen, hochstämmige Kulturobstsorten ersetzt werden: 1 Baum pro 100 qm. Der Untergrund ist als 2-schürige Mähweisse anzulegen.

F5 mehrreihiges versetzt gepflanztes, freiwachsendes Gebüsch aus standortgerechten einheimischen Gehölzen:

a) Pflanzabstand in den Reihen ca. 1,25 m.

b) zu verwenden sind Sträucher 2 x v 80 - 100 cm folgenden Arten:

- | | |
|------------------|------------------------|
| Feldahorn | -(Acer campestre) |
| Hainbuche | -(Carpinus betulus) |
| Roter Hartriegel | -(Cornus sanguinea) |
| Liguster | -(Ligustrum vulgare) |
| Kreuzdorn | -(Rhamnus catharticus) |
| Hundrose | -(Rosa canina) |

F6 2-reihige versetzt gepflanzte, freiwachsende Hecke aus standortgerechten einheimischen Gehölzen:

a) Pflanzabstand in den Reihen ca. 1,25 m.

b) zu verwenden sind Sträucher 2 x v 80 - 100 cm folgenden Arten:

- | | |
|------------------|---------------------|
| Feldahorn | -(Acer campestre) |
| Hainbuche | -(Carpinus betulus) |
| Kornelkirsche | -(Cornus mas) |
| Roter Hartriegel | -(Cornus sanguinea) |
| Haselnuß | -(Corylus avellana) |

Je Grundstück kann ein Zugang von max. 3,0 m Breite geschaffen werden.

○ Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

○ Zu erhaltene Bäume

F7 Innerhalb der gekennzeichneten Fläche sind folgende Maßnahmen zu erbringen:

a) Vorhandene standortgerechte Gehölze sind zu erhalten und zu schützen. Abgängige Bepflanzungen sind durch standortgerechte einheimische Gehölze zu ersetzen.

F8 Innerhalb der gekennzeichneten Fläche sind folgende Maßnahmen zu erbringen:

a) Vorhandene standortgerechte Gehölze sind zu erhalten und zu schützen. Abgängige Bepflanzungen sind durch standortgerechte einheimische Gehölze zu ersetzen.

b) Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB



GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 26.11.1996

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)

Technischer Beigeordneter

BETEILIGUNG BETROFFENER BÜRGER

Die Beteiligung betroffener Bürger hat am 22.05.1996

stattgefunden.

Lippstadt, den 26.11.1996

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)

Technischer Beigeordneter

BETEILIGUNG BERÜHRTER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die Beteiligung betroffener Träger öffentlicher Belange hat v. 24.05. - 28.06.1996

stattgefunden.

Lippstadt, den 26.11.1996

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)

Technischer Beigeordneter

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat in der Sitzung am 26.11.1996 die Satzung gemäß § 34 Abs. 4

Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2a BauGB - Maßnahmen Gesetz über die Grenzen des

im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Bereich Overhagen beschlossen.

Lippstadt, den 26.11.1996

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)

Technischer Beigeordneter

ANZEIGE

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB ist durchgeführt worden.

Lippstadt, den 09.01.1997

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)

Technischer Beigeordneter

INKRAFTTRETEN

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zu dieser Satzung sowie der Ort, wo die Satzung

eingesehen werden kann, sind gemäß § 12 BauGB am 22.02.1997 in der Tageszeitung "Der

Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Lippstadt, den 24.02.1997

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)

Technischer Beigeordneter

Ersetzt durch Bebauungsplan
Nr. 318 Overhagen Am Erbusch

STADT LIPPSTADT

Abgrenzungsplan

Bestandteil der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Orts-

teiles Overhagen gemäß § 34 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2a BauGB -

Maßnahmen Gesetz.

Maßstab 1 : 1 000

Plan - Nummer
13. 03AS - 0

V. / Str. 03.04.1996 / 18.09.1996
Die Satzung besteht aus 1 Blatt